

EBA/GL/2014/09

22. September 2014

Leitlinien zu den Arten von Tests, Bewertungen oder Prüfungen, die eine Unterstützungsmaßnahme nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer iii der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken auslösen können

Leitlinien der EBA zu den Arten von Tests, Bewertungen oder Prüfungen, die eine Unterstützungsmaßnahme nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer iii der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken auslösen können

Status dieser Leitlinien

1. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden, die Abwicklungsbehörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. In den Leitlinien wird der Standpunkt der EBA zu geeigneten Aufsichtspraktiken innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems und zur Anwendung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich dargelegt. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden, Abwicklungsbehörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen Leitlinien nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Informationspflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden der EBA bis zum 1.12.2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum dies nicht der Fall ist. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon

aus, dass die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/09“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die hierzu von den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden bevollmächtigt worden sind.

4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

Inhalt

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
Titel II – Arten von Tests, Bewertungen oder Prüfungen.....	5
Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung.....	7

Titel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen¹ („Richtlinie 2014/59/EU“) werden in diesen Leitlinien die Arten von Tests, Bewertungen oder Prüfungen festgelegt, die zu Kapitallücken führen können, bei denen eine in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer iii der Richtlinie 2014/59/EU als Ausnahme genannte Rekapitalisierung aus öffentlichen Mitteln in Frage kommt, ohne dass eine Abwicklung ausgelöst wird – sofern alle übrigen in diesem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Begriffsbestimmungen

6. Für diese Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Tests“ bezeichnen Stresstests, bei denen es sich um auf nationaler Ebene, auf Ebene des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) oder auf Unionsebene koordinierte Instrumente handelt, die dazu konzipiert sind, die Widerstandsfähigkeit einer Gruppe von Instituten bei hypothetischen ungünstigen Marktentwicklungen zu bewerten.
 - b) „Bewertungen“ bezeichnen Bewertungen der Qualität von Vermögenswerten, die aus auf nationaler Ebene, auf Ebene des SSM oder auf Unionsebene koordinierten Bewertungen der Qualität der von einer Gruppe von Instituten angewendeten Rechnungslegung oder des zugrunde liegenden Aufsichtsrahmens bestehen, einschließlich einer Bewertung des Rahmens für das Risikomanagement, Darlehensklassifizierung, Bewertung von Sicherheiten und Kreditprüfung sowie Management von Zahlungsrückständen.
 - c) „Prüfungen“ bezeichnen Tests oder Bewertungen, die auf Unionsebene koordiniert und anhand einer Grundgesamtheit von Instituten in verschiedenen Rechtssystemen

¹ ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 190.

durchgeführt werden. Die im Zuge dieser Prüfungen durchgeführte Bewertung beruht auf der Kohärenz, Transparenz und Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen Institute.

- d) „Zuständige Behörden“ bezeichnen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i und Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iv der EBA-Verordnung.

Anwendungsbereich und -ebene

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden, um im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung des dritten Unterabsatzes des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU sicherzustellen.
8. Diese Leitlinien berühren nicht die Pflicht der zuständigen Behörden zur kontinuierlichen Überprüfung, ob ein Institut gemäß den übrigen Absätzen des Artikels 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu gelten hat.

Titel II – Arten von Tests oder Bewertungen

Hauptmerkmale eines Tests oder einer Bewertung

9. Zu den Hauptmerkmalen eines Tests oder einer Bewertung sollten ein **Zeitplan**, ein **Anwendungsbereich**, ein **Zeithorizont**, ein **Referenzdatum**, ein **Verfahren zur Qualitätsprüfung**, eine **gemeinsame Methodik und gegebenenfalls ein makroökonomisches Szenario und Hurdle Rates** sowie ein **zeitlicher Rahmen zum Schließen der Lücke** zählen.
10. Ein Test oder eine Bewertung sollte einen genauen **Zeitplan** umfassen, einschließlich eines Starttermins und einer Frist für die dem Test oder der Bewertung unterzogenen Institute zur Übermittlung ihrer Ergebnisse an die jeweils zuständigen Behörden. Sie sollten zudem eine Frist für die Mitteilung (Veröffentlichung) der Ergebnisse des Tests oder der Bewertung durch die jeweils zuständige Behörde oder den Koordinator der Prüfung beinhalten. Bei Prüfungen sollte der Koordinator eindeutig festgelegt sein und das Koordinierungsverfahren mit allen zuständigen Behörden und betroffenen Instituten sollte vor der Durchführung des Tests oder der Bewertung klar definiert und verstanden werden.
11. Ein Test oder eine Bewertung sollte einen vorab festgelegten **Anwendungsbereich** aufweisen. Die Stichprobe von Instituten, die dem Test oder der Bewertung unterzogen werden, sollte klar definiert sein. Sie sollte eine in Bezug auf Risiken und Vermögenswerte wesentliche Stichprobe von Instituten abdecken. Auch eine Erläuterung der makroökonomischen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründe für die Bestimmung der Stichprobe sollte vorgelegt werden. Diese

Erläuterung kann auf absoluten oder relativen qualitativen Zahlen beruhen und die Wesentlichkeit der festgelegten Stichprobe untermauern.

12. Ein Test oder eine Bewertung sollte einen **Zeithorizont und/oder ein Referenzdatum** haben. Ein Test oder eine Bewertung sollte auf Grundlage des Jahresabschlusses und der aufsichtsrechtlichen Zahlen mit Bezug auf ein vorab festgelegtes Datum durchgeführt werden. Durch den Zeithorizont wird ein Zeitraum festgelegt, in dem die Szenarien angewendet werden, d. h. über eine bestimmte Zahl von Jahren. Der Zeithorizont und das Referenzdatum für den Test oder die Bewertung sollten eindeutig in der gemeinsamen Methodik für den Test oder die Bewertung festgelegt werden und sich auf den für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Zeitrahmen auswirken. Der für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zeithorizont und der Zeitrahmen können von den Risikmerkmalen der analysierten Positionen und davon abhängen, ob ein Test (dynamisch und langfristige Perspektive) oder eine Bewertung (Zeitpunkt und kurzfristiger Ansatz) durchgeführt wird.
13. Ein Test oder eine Bewertung sollte eine Frist für die zuständigen Behörden für die Durchführung ihres **Verfahrens zur Qualitätsprüfung** und Bewertung sowie die Übermittlung der Ergebnisse der betreffenden Institute an den Koordinator einer Prüfung beinhalten. Zahlen, Ansätze und Vorausschätzungen der Banken sollten im Rahmen der Analyse zur Qualitätssicherung eingehenden Plausibilitätskontrollen unterzogen werden, einschließlich eines Vergleichs mit entsprechenden Referenzwerten. Dies kann zu Aufforderungen zur Überarbeitung der Zahlen und Vorausschätzungen der Banken im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens führen.
14. Ein Test oder eine Bewertung sollte durch eine klare und detaillierte **gemeinsame Methodik** gestützt werden. **Tests** sollten zudem durch mindestens ein **makroökonomisches Szenario** unterstützt werden. Die Methodik, bei der es sich nicht unbedingt um einen „Pass/Fail-Test“ handeln muss, sollte auch eine Reihe von Hurdle Rates oder Indikatoren beinhalten, die die quantitativen Referenzwerte darstellen, die bei der Bewertung der geeigneten aufsichtsrechtlichen Reaktion als Hilfe verwendet werden, einschließlich eines zusätzlichen Kapitalbedarfs. Nach Abschluss des Tests oder der Bewertung sollten die Institute entsprechend den in der Test- oder Bewertungsmethodik festgelegten Hurdle(s) Rate(s) positioniert sein. Bei der Bewertung kann festgestellt werden, dass die Institute abhängig von verschiedenen Hurdle Rates eine Kapitallücke zu schließen haben. Wird eine Kapitallücke festgestellt, sollten die zuständigen Behörden die Institute auffordern, diese Lücke mit privatrechtlichen Mitteln zu schließen. Die Institute sollten diese Lücke im Zuge privater Kapitalerhöhungen oder anderer von dem Institut eingeleiteter Maßnahmen innerhalb **eines bestimmten Zeitrahmens** schließen, der in der Prüfung oder nach den in der Prüfung festgelegten Kriterien bestimmt werden sollte.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Diese Leitlinien sind von den zuständigen Behörden bis zum 1. Januar 2015 in nationale Aufsichtspraktiken umzusetzen.